

Satzung des Fördervereins am Gymnasium Löhne e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein am Gymnasium Löhne e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Löhne.
3. Der Verein wurde am 23. August 1967 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck durch finanzielle Unterstützung die Erziehung und Ausbildung am Gymnasium Löhne zu fördern. Auf der Basis des Eine-Welt-Gedankens hat er zudem den Zweck, Schulen und Bildungsprojekte in Entwicklungsländern zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder über den Vereinszweck hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden und bei Minderjährigen eine Einwilligung der Eltern enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt des Mitgliedes.
3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

4. Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
5. Beitragspflicht besteht unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres endet.
6. Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende einberufen, wenn er/sie es für erforderlich hält. Sie sind auch dann einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes oder, wenn der Verein mehr als 400 Mitglieder hat – mindestens 3% der Vereinsmitglieder bzw. – wenn der Verein bis zu 400 Mitgliedern hat – mindestens 5% der Vereinsmitglieder, es beantragen.
Der Antrag muss schriftlich mit den Unterschriften der Antragsteller beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden gestellt werden und die gewünschte Tagesordnung enthalten. In den beiden letzten Fällen muss die Einberufung unverzüglich innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
i.S. von § 26 BGB,
 - des/der Eine-Welt-Beauftragten und
 - des Schriftführers
 - Bestimmung der Vereinspolitik
 - Festlegung der Jahresplanung
 - Wahl des/der stv. Eine-Welt-Beauftragten
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- Feststellung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung und Änderung des Mindestbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jedem volljährigen Mitglied und – bei Zustimmung der Eltern – jedem minderjährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie auf Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einreichen.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen. Für Änderungen und Ergänzungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für einen Beschluss über die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden und
 - dem/der Kassenwart(in),
 - dem/der Eine-Welt-Beauftragten
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der jeweiligen Schulleiter(in)
 - dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 Die beiden Letztgenannten werden nicht durch Wahl, sondern kraft ihres Amtes begrenzt auf die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.
2. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart(in).
Jeder von ihnen ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes i.S. von § 26 BGB und der/die Schriftführer(in) werden von der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Handzeichen für 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl

im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

5. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen; in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über ihre Verwendung unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen sind ausschließlich für die Förderung des Gymnasiums Löhne bestimmt.

Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung der Zwecke des Vereins.

Weiterhin hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Der/die Ghana-Beauftragte verwaltet die für die Schule in Ghana bestimmten Mittel selbstständig und getrennt von den übrigen Mitteln des Vereins, für die der/die Kassenwart(in) verantwortlich ist.

Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln, die für Eine-Welt-Projekte bestimmt sind, trifft der Vorstand. Solche Beschlüsse werden nur wirksam, wenn der/die Eine-Welt-Beauftragte oder bei Abwesenheit sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) ihnen ausdrücklich zustimmt.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 Auflösen des Vereins

Liquidator ist der/die Vereinsvorsitzende. Bei Auflösung des Vereins ist das

Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 7. April 2011 beschlossen worden.
Sie tritt an Stelle der Satzung vom 7. Februar 1972 und ist ab sofort gültig.

Förderverein am Gymnasium Löhne e. V.

7. April 2011

Der Vorstand